

Bewertung der vGA

Bewertung grds. mit gemeinen Wert (§ 8 Abs.3 S.2 KStG = Spezialnorm)
 Die USt auf die vGA ist **nicht** zusätzlich („nochmals“)
 nach § 10 Nr.2 KStG hinzuzurechnen, vgl. R 8.6 KStR.

Zurechnung einer vGA

Eine vGA ist demjenigen zuzurechnen, in dessen Gesellschaftsverhältnis die Vermögensseinbuße aus Sicht der Gesellschaft oder die Nutzenziehung aus Sicht des Gesellschafters ihre Grundlage hat.

Der Vermögensvorteil des Gesellschafters kann darin bestehen, dass ...

- er den Vermögensvorteil unmittelbar selbst erlangt,
- die Leistung der Gesellschaft an einen Dritten erbracht wird, diese Leistung aber dem Gesellschafter wirtschaftlich zugutekommt (z.B. Erfüllung einer Verpflichtung des Gesers durch die Gesellschaft) oder zumindest im Interesse des Gesellschafters liegt (freiwillige Leistung des Gesers an einen Dritten durch die Gesellschaft).

Das bedeutet, dass die vGA selbst dann dem Gesellschafter zugerechnet wird, wenn sie unmittelbar einer dritten (natürlichen oder juristischen) Person gewährt wird, die dem Gesellschafter nahe steht,
 H 8.5 III. "Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis" KStR, es sei denn, die nahe stehende Person ist selbst Gesellschafter.

Fallgruppen einer vGA

Dem Geser zugeflossene Beträge (Vermögensminderung bei der Gesellschaft)		Ersparte Aufwendungen des Gesers (verhinderte Vermögensmehrung bei der Gesellschaft) <b style="color: red;">Fiktionstheorie Ansatz der vGA, aber Unterstellung von angemessenen Entgeltzahlungen, <b style="color: red;">wenn ..	
Ansatz gem. § 20 Abs.1 Nr.1 S.2 EStG (grds. § 32d Abs.1 EStG oder TEV)	Umgliederung nach § 20 Abs.1 Nr.1 S.2 EStG (günstiger, wenn TEV)	BA/WK: ggf. sogar Einkünfterminderung soweit TEV greift	Lebensführung: Erhöhung der Einkünfte (ggf. TEV)
Wurde eine vGA bei den Einkünften einer anderen Person als der des Gesellschafters (z.B. als Gehalt) angesetzt (z.B. nahestehende Person), sind deren Einkünfte wieder zu mindern (vgl. Berichtigungsnorm § 32 a KStG).			